

## **Inkassovereinbarung**

**Die**

**Inkasso Consulting Stumpf e.K. ( ICS )  
Opelstrasse 1  
68789 St. Leon-Rot**

**Und**

**Firma Mustermann  
Musterstrasse 123  
12345 Musterstadt**

schließen die nachfolgende Vereinbarung:

Jeder von der Fa. Inkasso Consulting Stumpf e.K., im folgenden ICS, übernommene Auftrag wird ausschließlich auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeführt. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sowie sonstige Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Bestätigung durch ICS. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Ergänzungen zum Auftrag.

### **§ 1 Leistungsgegenstand/Auftragserteilung**

1. Auftragsgegenstand ist die Einziehung von Forderungen in Deutschland im Namen des Auftraggebers, sowie alle hiermit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen. Die Beauftragung erfolgt durch die Aushändigung der relevanten Unterlagen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, ICS im vorgerichtlichen Inkassoverfahren nur mit dem Einzug solcher Forderungen zu beauftragen, die tatsächlich gegenüber dem Schuldner bestehen und darüber hinaus auch fällig, unbestritten und frei von Rechten Dritter sind und bei denen sich der Schuldner in Verzug befindet. Der Auftraggeber wird darüber hinaus ICS nur Forderungen zum Einzug übergeben, die noch nicht verjährt sind. ICS ist nicht verpflichtet, eingehende Forderungen auf Ihre Verjährung hin zu prüfen. Der Auftraggeber tritt seine Ansprüche gegen den Schuldner auf Ersatz der Inkassokosten und Verzugszinsen als Verzugsschaden an ICS an Erfüllungs statt ab. ICS nimmt diese Abtretung an Erfüllungs statt an, so dass ICS diesen abgetretenen Anspruch direkt dem Schuldner in Rechnung stellen kann.
2. Die Wahl der zum Forderungseinzug zweckentsprechenden Maßnahmen ist ICS überlassen. Die gerichtliche Durchsetzung der einzelnen Forderung/en ist ICS ebenfalls überlassen. ICS ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen zu treffen und Stundungen zu gewähren. Die Gewährung von Nachlässen auf die Forderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.  
Während der Dauer des Auftragsverhältnisses hat sich der Auftraggeber jeglicher Maßnahmen zu enthalten, insbesondere hat er mit dem Schuldner keine separaten Vereinbarungen zu treffen. Dies gilt gleichermaßen für Verfügungen über die Forderung zugunsten Dritter. Der Auftraggeber wird ICS über Zahlungen des Schuldners, die Forderung betreffende Korrespondenz und weitere Vorkommnisse, wie zum Beispiel Warenretouren, Gutschriften o. ä. unverzüglich informieren.
3. Sofern gerichtliche Maßnahmen und/oder Maßnahmen der Zwangsvollstreckung erforderlich werden, trifft ICS die Wahl des verfahrensbevollmächtigten Anwaltes und beauftragt diesen mit der Vertretung des Auftraggebers. Zur Beauftragung des Anwaltes erteilt der Auftraggeber hiermit ICS ausdrücklich Vollmacht.

## **§ 2 Ausschließlichkeit**

Nach Auftragserteilung erfolgen sämtliche Maßnahmen zur Forderungsrealisierung nach pflichtgemäßem Ermessen ausschließlich durch ICS. Der Auftraggeber muss ICS sämtliche auftragsbezogenen und zweckdienlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber wird nach Auftragsstellung nicht ohne schriftliche Zustimmung durch ICS mit dem Schuldner verhandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ICS unverzüglich über die die Forderung betreffende Korrespondenz und weiteren Vorkommnisse zu informieren. Für Schäden, die durch ein eigenmächtiges Handeln oder sonstige Pflichtverletzungen des Auftraggebers entstehen, hat dieser Ersatz zu leisten in Höhe der angefallenen Inkassokosten und Auslagen.

## **§ 3. Ermittlungen vor Beginn des Forderungseinzuges.**

Ermittlungen, die vor Einleitung des Forderungseinzugsverfahrens von ICS durchgeführt werden, sind für den Auftraggeber kostenlos, dies gilt auch für den Fall der Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderung.

Beitreibungsmaßnahmen im Ausland werden von ICS nur in Form einer separaten schriftlichen Vereinbarung durchgeführt.

## **§ 4. Forderungseinzug im außergerichtlichen Verfahren.**

1. Wird eine ICS zum Einzug übertragene Forderung hinsichtlich Ihrer Hauptforderung vollständig realisiert, entstehen dem Auftraggeber keine Kosten. Etwa vom Schuldner gezahlte Verzugszinsen stehen ICS als Erfolgshonorar zu. Abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall möglich.
2. Wird eine ICS zum Einzug übertragene Forderung nur teilweise realisiert, wird der eingezogene Betrag nach der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge gem. §§ 366, 367 BGB abgerechnet und ausgezahlt. Abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall möglich.

## **§ 5. Forderungseinzug im gerichtlichen Verfahren**

1. ICS prüft vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die Schuldnerbonität mittels Anfragen bei Deltavista oder Schufa. Bei Vorliegen einer nicht hinreichenden Schuldnerbonität werden gerichtliche Maßnahmen nur auf ausdrückliche Anweisung eingeleitet. In derartigen Fällen ist eine gesonderte Vereinbarung vorab abzuschließen.
2. ICS führt über ihre Vertragsanwälte in Vollmacht des Auftraggebers hinsichtlich der übertragenen Forderung das gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Erlangung eines rechtskräftigen Vollstreckungsbescheides durch. Dem Auftraggeber entstehen hierdurch keine Kosten; dies gilt nicht, wenn auf Grund Einspruchs des Schuldners gegen den Vollstreckungsbescheid ein gerichtliches Verfahren zur Herstellung der Rechtskraft des Vollstreckungsbescheids erforderlich wird. In diesem Falle sind die Kosten des Einspruchsverfahrens vom Auftraggeber zu tragen ( vgl. unten Ziff. 3 )
3. Ist, ohne vorausgegangenes Einspruchsverfahren, über ICS ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid erwirkt worden, hat der Auftraggeber folgende Möglichkeiten:

- a. Der Auftraggeber erteilt ICS über die bevollmächtigten Vertragsanwälte den Auftrag die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner durchzuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
    - aa. Für den Fall der vollständigen Realisierung einer derart zum Einzug übertragenen Forderung einschließlich von Kosten und Zinsen, erhält der Auftraggeber die Hauptforderung ausgezahlt, sowie die verauslagten Zwangsvollstreckungskosten erstattet. Verzugszinsen und etwaige andere Nebenforderungen stehen ICS als Erfolgsprovision zu.
    - bb. Für den Fall einer nur teilweisen Realisierung der zum Einzug übertragenen Forderung erfolgt die Abrechnung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge gem. §§ 366, 367 BGB. Abweichende Vereinbarungen sind im Einzelfall möglich.
  - b. Der Auftraggeber verzichtet auf die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen. Für diesen Fall hat ICS dem Auftraggeber ein Angebot zum Kauf der titulierten Forderung in Höhe von mindestens 25 % der Hauptforderung zu machen. Wird insoweit Übereinstimmung erzielt, ist ein entsprechender Vertrag zu schließen. Können sich die Parteien auf einen Forderungskauf nicht verständigen, verpflichtet sich ICS den Originalvollstreckungstitel an den Auftraggeber herauszugeben, Zug um Zug gegen Erstattung aller angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten, sowie der Zahlung der bei ICS angefallenen Inkassokosten. Werden die genannten Kosten nicht erstattet, gerät der Auftraggeber in Verzug; ICS verwahrt den Titel bis zur Herausgabe.
4. Legt der Schuldner gegen den von den bevollmächtigten Vertragsanwälten der ICS erwirkten Mahnbescheid Widerspruch, bzw. gegen einen erwirkten Vollstreckungsbescheid Einspruch ein und wird deshalb ein Verfahren vor dem Streitgericht erforderlich, so hat der Auftraggeber hierdurch entstehende Kosten zu tragen; dies unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Der Auftraggeber hat die Prozesskosten vorab zu zahlen.
- a. Endet das Verfahren vor dem Streitgericht durch Urteil oder Vergleich und werden keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erforderlich, erhält der Auftraggeber die zugesprochene Hauptsumme bzw. die Vergleichssumme, sowie erstattete Gerichts- und Anwaltskosten nach Erhalt ausgezahlt. Verzugszinsen und andere Nebenforderungen stehen ICS als Erfolgshonorar zu.
  - b. Ist eine Realisierung der zuerkannten Hauptsumme oder der Vergleichssumme ohne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht möglich, so gelten die gleichen Vereinbarungen wie unter § 5 Ziffer 3. a und 3. b in entsprechender Weise.

## **§ 6 Haftung/Verjährung**

1. ICS führt alle Aufträge unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfaltspflichten durch. Die Haftung von ICS einschließlich der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung von ICS für die örtlichen Büros beschränkt sich auf das Auswahlverschulden.
3. ICS übernimmt keine Verjährungskontrolle.

## **§ 7 Aktenaufbewahrungspflicht**

Die Pflicht zur Aufbewahrung von Handakten erlischt 24 Monate nach erteilter Endabrechnung.

## **§ 8 Verrechnung und Auskehrung**

Zahlungseingänge der Schuldner oder Dritter bei ICS oder bei den von ICS beauftragten Rechtsanwälten werden zunächst mit den Inkassokosten, dann mit den sonstigen verauslagten Kosten bzw. Rechtsanwaltsgebühren und Forderungen verrechnet. Diesbezüglich tritt der Auftraggeber den Auszahlungsanspruch bis zur Höhe der Inkassokosten und Auslagen in entsprechender Höhe an ICS ab. ICS nimmt die Abtretung an. ICS ist berechtigt, sämtlich vereinnahmtes Fremdgeld auch auf Forderungen zu verrechnen. Auskehrung der unwiderruflich realisierten Gelder erfolgt ausschließlich nach Aktenabschluss.

## **§ 9 Einzug titulierter Forderungen ( Überwachungsaufträge )**

1. Die Firma ICS übernimmt aufgrund besonderer Vereinbarung ohne Kostenverpflichtung für den Auftraggeber die Beitreibung ausgeklagter Forderungen auf eigenes Kostenrisiko gegen Erfolgsprovision in Höhe von 50 % der beigetriebenen Beträge.
2. Gesonderte Vereinbarungen können abweichend von Ziffer 1 in schriftlicher Form getroffen werden.

## **§ 10 Schlussbemerkungen**

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Heidelberg.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder weisen sie eine Regelungslücke auf, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise den Sinn und wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen, die abweichend dieses Vertrages getroffen werden.
3. ICS ist dazu berechtigt diesen Vertrag alle 3 Monate auf seine Wirtschaftlichkeit hin zu überprüfen und ggf. nach Absprache mit dem Vertragspartner anzupassen. Sollte hier keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, hat ICS die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung.
4. Zum Einzug übergebene Forderungen außerhalb Deutschlands sind hier von ausgenommen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

St. Leon-Rot den Dienstag, 11. Juli 2017

**Inkasso Consulting Stumpf e.K.**

**Fit und Gesund Studio Sinn**